



# ÖkoKaufwien

Ein Beitrag zum Klimaschutz

[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

Arbeitsgruppenleiterin:

Dipl.-Ing. Herta Maier  
Wiener Krankenanstaltenverbund - Generaldirektion  
1030 Wien, Thomas Klestil Platz 7  
Telefon: +43-1-40409/70632  
E-mail: [herta.maier@wienkav.at](mailto:herta.maier@wienkav.at)

Kriterien Katalog 09.002

27.Feb.08

Beschaffung von konventionellen, GVO-freien  
Lebensmitteln



Stadt  Wien  
*Wien ist anders.*

# Beschaffung von konventionellen, GVO-freien Lebensmitteln

(09002/27.2.2008)

## 1. Einführung

Ziel dieses Kriterienkataloges ist es, bei der Beschaffung konventioneller Lebensmittel und landwirtschaftlicher Erzeugnisse sicherzustellen, dass keine Lebensmittel eingekauft werden, welche gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in größeren Mengen als 0,9% enthalten und als solche gekennzeichnet sind.

Lebensmittel, welche den in der EU zugelassenen Grenzwert von 0,9% an GVO nicht überschreiten, gelten als GVO-frei. Durch Einfügen des unten angeführten Passus in den Ausschreibungstext soll sichergestellt werden, dass nur GVO-freie Lebensmittel beschafft werden.

Die Beschaffung von Lebensmitteln aus oder von Tieren, die mit GVO-hältigen Futtermitteln ernährt wurden, kann aufgrund der fehlenden Kennzeichnungspflicht nur dann ausgeschlossen werden, wenn Milch, Eier und Fleischprodukte aus biologischer Tierhaltung beschafft werden. In der biologischen Fleischproduktion dürfen keine gentechnisch veränderten Futtermittel verwendet werden.

### BeschafferInnen-Information

Zur Beschaffung biologischer Produkte siehe Kriterienkatalog 09.001 „Beschaffung von Lebensmitteln sowie Erzeugnissen aus biologischer Landwirtschaft“.

Bei der Stadt Wien ist die Beschaffung von Lebensmitteln die GVO enthalten unerwünscht.

Bei der gentechnischen Veränderung von landwirtschaftlich nutzbaren Pflanzen, wird in diese Genmaterial von Bakterien, Pflanzen, Tieren oder sogar Menschen eingebracht. Damit werden über alle Art- und Stammesgrenzen hinweg Gene kombiniert. Das ist ein Prozess, der im Rahmen der natürlichen Evolution nicht möglich ist. Dabei hervorgerufene neue Pflanzen- bzw. Sorteneigenschaften könnten sich auch nachteilig auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit auswirken. Aufgrund der Vielzahl an möglichen, teilweise auch ungewollten, Veränderungen von Eigenschaften und der Vielzahl an noch unbekanntem Wechselwirkungen zwischen GVO und Biosphäre können Gefahren während der Risikobewertung nach den derzeit geltenden EU-Richtlinien und -Verordnungen vor dem Inverkehrbringen des GVO nicht mit Sicherheit identifiziert und ausreichend geprüft werden.

Die meisten in Verwendung befindlichen gentechnisch veränderten Pflanzen geben darüber hinaus ihr Genmaterial durch den natürlichen Pollenflug und Übertragung durch Insekten über noch wenig erforschte Distanzen an Pflanzen weiter, sodass die Ernte auf umliegenden Feldern mit gentechnisch, veränderten Pflanzen verunreinigt wird.

Dieser Umstand erschwert die wirtschaftliche Koexistenz von GVO-Anbau mit der konventionellen und vor allem der biologischen Landwirtschaft, insbesondere auf den kleinstrukturierten, landwirtschaftlichen Flächen in Österreich.

Darüber hinaus zeigen Studien, dass GVO auch durch Lebensmitteltransport, -lagerung und -verarbeitung (z.B. in Mühlen) mit konventionellen und biologischen Lebensmitteln in beträchtlichem Maße vermischt werden können.

Ungewollte Verunreinigungen biologischer und konventioneller Lebensmittel mit GVO schränken zudem die Wahlfreiheit der BürgerInnen beim Einkauf von Lebensmitteln ein.

Manche GVO wie Raps oder Beta-Rüben kreuzen ihr Genmaterial auch an verwandte Wildpflanzen aus. Damit wird die neue Genkombination irreversibel in die Natur eingebracht, obwohl die Risiken dieser neuen Technologie nach wie vor nicht ausreichend untersucht sind.

Eine von der britischen Regierung in Auftrag gegebene, vierjährige FSE-Studie aus dem Jahr 2003 hat zudem aufgezeigt, dass die Änderungen in den Begleitmaßnahmen (z.B. in der Pestizidaufbringung) beim Anbau von GVO-Rüben und -Raps die Biodiversität der Begleitflora und -fauna von landwirtschaftlichen Flächen deutlich reduzieren.

Solange für die angeführten Problemkreise keine ausreichend guten Lösungen gefunden sind, wird - auch im Sinne des Vorsorgeprinzips - der Anbau und der Einkauf von GVO-hältigen Lebensmitteln und Saatgut von der Stadt Wien abgelehnt.

## **2. Ausschreibungstext für GVO-freie Lebensmittel**

In Ausschreibungen, die Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse zum Inhalt haben, ist folgender Passus aufzunehmen:

**„Es dürfen nur solche Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse angeboten werden, welche gemäß den Kennzeichnungsbestimmungen des österreichischen Gentechnikgesetzes (BGBl. 510/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/2005) und der österreichischen Gentechnik-Kennzeichnungsverordnung (BGBl. II Nr. 59/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 5/2006) in der jeweils geltenden Fassung, KEINE gentechnisch veränderten Organismen (GVO) enthalten.“**